

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE ALTLEININGEN

BAD DÜRKHEIM, DEN 06.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungszeitraum	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzaushalt	3
2.3	Bilanzen.....	4
2.4	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5	Verschuldung	4
2.5.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6	Entlastung	5
2.7	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3.	Einzelfeststellungen.....	6
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4	Zwischenberichte	8
3.1.5	Jahresabschlüsse.....	8
3.2	Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten.....	9
3.3	Sondernutzungsgebühren	10

3.4	Erschwerniszuschläge.....	11
3.5	Gemeindesaal und Bürgerhaus.....	11
3.5.1	Nutzungsentgelte	11
3.5.2	Mietkaution	13
3.6	Friedhof	14
3.6.1	Höhe der Gebühren.....	14
3.6.2	Abräumen von Grabstätten	15
3.7	Kindertagesstätte	16
3.7.1	Kindertagesstätte Essensbeiträge.....	16
3.7.2	Mittagsverpflegung – Kalkulation der Entgelte	17
3.7.3	Mittagsverpflegung - Vergabe	18
3.8	Stellplatzablösesatzung.....	18
3.9	Ausbaubeitragssatzung	19

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Geschäftsbereiche

Randnummer 6: 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Erschwerniszuschläge

Randnummer 8: 3.4 Erschwerniszuschläge

Zukünftig sind Erschwerniszuschläge durch einzelvertragliche, jederzeit kündbare Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen zu regeln. Die vereinbarten Pauschalen sollten alle drei bis fünf Jahre überprüft werden.

Gemeindesaal und Bürgerhaus

Randnummer 9: 3.5.1 Nutzungsentgelte

Die Möglichkeit einer entsprechenden Erhöhung der Gebühren sollte geprüft werden.

Randnummer 10: 3.5.2 Mietkaution

Die Kaution sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

Friedhof

Randnummer 11: 3.6.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 58,46 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 12: 3.6.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Kindertagesstätte

Randnummer 13: 3.7.1 Kindertagesstätte Essensbeiträge

Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

Randnummer 14: 3.7.2 Mittagsverpflegung – Kalkulation der Entgelte

Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen neu zu kalkulieren und ggf. anzupassen.

Randnummer 15: 3.7.3 Mittagsverpflegung – Vergabe

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Leistungen sind auszuschreiben und im Wettbewerb zu vergeben.

Stellplatzablösesatzung

Randnummer 16: 3.8 Stellplatzablösesatzung

Der Ablösebetrag ist zu kalkulieren und bei Veränderung der Kosten fortzuschreiben. Die Satzung ist redaktionelle an die Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

Ausbaubeuratssatzung

Randnummer 17: 3.9 Ausbaubeuratssatzung

Die Fälligkeitsregelungen sollte in der Ausbaubeuratssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KitaG	Kindertagesstättengesetz
LBauO	Landesbauordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
MinBl.	Ministerialblatt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
USt	Umsatzsteuer
UVGO	Unterschwellenvergabeverordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Altleiningen
1748 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leininger Land

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.819.375	3.391.260	2.905.990	2.536.810	2.679.380	2.992.580	3.097.730
Zins- und sonstige Finanzerträge	305	1.239	1.400	1.300	1.300	9.000	2.600
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	2.819.680	3.392.499	2.907.390	2.538.110	2.680.680	3.001.580	3.100.330

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.354.811	3.152.272	2.892.330	2.973.310	3.049.010	3.039.830	3.195.100
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	39.959	33.322	24.850	22.380	17.220	12.640	9.380
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	500	500	500	500
Insgesamt	2.394.770	3.185.594	2.917.180	2.996.190	3.066.730	3.052.970	3.204.980

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	464.564	238.987	13.660	-436.500	-369.630	-47.250	-97.370
Finanzergebnis	-39.654	-32.083	-23.450	-21.080	-15.920	-3.640	-6.780
Ordentliches Ergebnis	424.910	206.904	-9.790	-457.580	-385.550	-50.890	-104.150
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-500	-500	-500	-500
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	104.585	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	424.910	102.319	-9.790	-458.080	-386.050	-51.390	-104.650

2.1 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	532.317	304.624	96.160	-395.900	-290.550	68.770	-2.740
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	44.305	161.485	459.350	154.040	144.625	72.100	70.320
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	24.506	147.850	443.350	138.040	131.200	5.300	11.000
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.478	284.872	774.830	123.210	150.950	108.200	152.100
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-17.173	-123.387	-315.480	30.830	-6.325	-36.100	-81.780
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	515.144	181.237	-219.320	-365.070	-296.875	32.670	-84.610
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691,692)	52.000	0	315.480	0	6.325	36.100	81.870
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppe 791, 792)	171.021	175.070	160.950	155.400	157.300	145.750	108.050
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-119.021	-175.070	154.530	-155.400	-150.975	-109.650	-26.180

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	532.317	304.625	96.160	-395.900	-290.550	68.770	-2.740
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	171.021	175.070	160.950	155.400	157.300	145.750	108.050
= "freie Finanzspitze"	361.296	129.555	-64.790	-551.300	-447.850	-76.980	-110.790
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	361.296	129.555	-64.790	-551.300	-447.850	-76.980	-110.790

2.2 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	9.393.266,88 €	9.586.106,78 €			
Eigenkapital	2.068.351,69 €	2.170.671,06 €			
Eigenkapitalquote (%)	22,02	22,64			
Infrastrukturintensität (%)	52,32	51,88			
Sonderpostenquote 1 (%)	28,54	29,05			
Sonderpostenquote 2 (%)	29,09	29,87			
Verbindlichkeitenquote (%)	48,86	47,74			

2.3 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	978,50	1.085,95	1.081,62	901,57	991,16
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	88,47	124,26	66,60	-102,77	-106,92

2.4 Verschuldung

2.4.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018² auf 1.055 T€ (615 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 130 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden mit 1000 bis 3000 Einwohner von 485 €/Einw³. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung ist ein Abbau der Verschuldung auf rund 949 T€ zum 31.12.2023 vorgesehen. Um die Verschuldung weiterhin abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

² 1716 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

³ Investitionskredite 485 €, Liquiditätskredite 313 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 3.151 T€ (1836 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 1523 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 313 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse 1.000 bis 3.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nimmt die Ortsgemeinde seit 2012 am KEF-RP teil. Die Teilnahme erfolgte aufgrund eines Schuldenstandes von rd. 2.444 T€ Ende 2009. Der geplante Abbau der Verschuldung konnte nicht realisiert werden. Die Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 vielmehr eine Erhöhung der Liquiditätskredite auf 3.725 T€ vor.

Die Teilnahme am KEF-RP alleine reicht nicht aus, um eine Entschuldung zu erreichen, daher müssen auch weiterhin die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

2.5 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 27.10.2021).

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁴

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten -beispielsweise für die Nutzung des Gemeindesaals und Bürgerhaus erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

⁴ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁵ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁶

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁷ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland - DA Kasse - vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁵ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁶ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁷ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenbericht über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	18.04.2019	21.05.2019	28.08.2019
2018	13.08.2021	06.10.2021	27.10.2021

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO.

Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

In § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass es drei Geschäftsbereich gibt, der auf einen Beigeordneten übertragen werden kann. Der Ortsbürgermeister hat mit Zustimmung des Ortsgemeinderates⁸ die Geschäftsbereiche „Kinder- und Jugendarbeit“, „Grünflächen und Forst“ und „Friedhöfe und Spielplätze“ gebildet und jeweils auf einen Beigeordneten übertragen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den Ersten Beigeordneten 30 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und für die weiteren Ortsbeigeordneten 25 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Hierdurch entstehen jährliche Kosten i.H.v. rd. 12.800 €⁹.

⁸ Sitzung des Gemeinderats vom 27.11.2019

⁹ Planzahl Haushaltsjahr 2022

Die VV zu § 50 GemO enthält zwar seit 1994 nicht mehr die Aussage, dass ein Bedürfnis zur Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches auf ehrenamtliche Beigeordnete in der Regel bei Ortsgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nicht vorliegt. Die Bildung eines Geschäftsbereichs liegt zudem im Ermessen des Bürgermeisters, der hierzu der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Bildung eines Geschäftsbereiches in einer Ortsgemeinde mit 1.748¹⁰ Einwohnern als angemessen und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden kann.

6 Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

¹⁰ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bevölkerung der Gemeinden am 30.06.2021

3.4 Erschwerniszuschläge

In der Ortsgemeinde erhält ein GemeinDearbeiter (Namensverzeichnis Nr.: 1) sog. pauschalierte Erschwerniszuschläge.¹¹

Der Pauschalbetrag wurde 2000 festgelegt. Seither erfolgte keine weitere Überprüfung der pauschalierten Erschwerniszuschläge. Der Erschwerniszuschlag wurde lediglich prozentual entsprechend den tariflichen Vereinbarungen erhöht.

Einzelvertragliche Vereinbarungen zur Pauschalierung der Erschwerniszuschläge wurden mit dem GemeinDearbeiter keine getroffen.

Die Pauschalierung von Erschwerniszuschlägen bedarf seit Inkrafttreten des TVÖD einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung.¹² Die Pauschalen müssen dabei individuell auf der Grundlage von Einzelaufzeichnungen gebildet und regelmäßig überprüft werden.

- 8 Zukünftig sind Erschwerniszuschläge durch einzelvertragliche, jederzeit kündbare Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen zu regeln. Die vereinbarten Pauschalen sollten alle drei bis fünf Jahre überprüft werden.¹³

3.5 Gemeindesaal und Bürgerhaus

3.5.1 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Altleiningen erhebt von den Nutzern des Gemeindesaals und des Bürgerhaus Höningen privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung aus dem Jahr 2013.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022¹⁴ (Produkt 573121: Gemeindesaal, Produkt 573122: Bürgerhaus Höningen) ergibt sich folgendes Bild:

¹¹ vgl. Zahlung der Erschwerniszulage gemäß § 23 BMT-G II in Verbindung mit § 9 des Bezirkstarifvertrages für die Arbeit der Ortsgemeinden vom 13. Dezember 2000

¹² vgl. § 24 Abs.6 TVöD-E und § 24 Abs.6 TVöD-V

¹³ vgl. Kommunalbericht 2013; Punkt 7.6 Erschwerniszuschläge – Leistungen vielfach nicht tarifgerecht

¹⁴ Für die Haushaltjahre 2018 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

Produkt 573121

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	1.120 €	28.439 €	-27.319 €	3,94%
2019	1.600 €	27.850 €	-26.250 €	5,75%
2020	1.600 €	35.850 €	-34.250 €	4,46%
2021	1.600 €	34.350 €	-32.750 €	4,66%
2022	1.400 €	52.250 €	-50.850 €	2,68%
Ergebnis gesamt	7.320 €	178.739 €	-171.419 €	4,10%

Produkt 573122

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	370 €	10.297 €	-9.927 €	3,59%
2019	400 €	4.960 €	-4.560 €	8,06%
2020	400 €	8.770 €	-8.370 €	4,56%
2021	400 €	6.060 €	-5.660 €	6,60%
2022	400 €	7.550 €	-7.150 €	5,30%
Ergebnis gesamt	1.970 €	37.637 €	-35.667 €	5,23%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Produkt 573121 ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 171 T€ und für das Produkt 573122 ein Gesamtdefizit i.H.v. 36 T€. Beide Defizite müssen durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

Die Nutzungsentgelte wurden in beiden Fällen letztmals im Jahr 2013 angepasst. Um einer sprunghaften pauschalen Erhöhung entgegenzuwirken, empfiehlt sich die analoge Anwendung der Regelungen zur Anpassung der Miete des BGB¹⁵ sowie den Hinweisen der LMWV¹⁶.

¹⁵ § 558 Absatz 3 BGB

¹⁶ Vermietungsvorschrift landeseigener Wohnungen Nr. 4.2.6. lit. c)

Wonach ein Anpassungszyklus von 3 Jahren an die ortüblichen Verhältnisse empfohlen wird.

- 9 Die Möglichkeit einer entsprechenden Erhöhung der Gebühren sollte geprüft werden.

3.5.2 Mietkaution

Gemäß Nr. 6 lit. b) der Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal der Ortsgemeinde Altleiningen vom 15.02.2013 wird zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung eine Kaution in Höhe von 250 € erhoben, die nach Abnahme und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit dem Mieter wieder zurückgestattet wird.

Nach Auskunft der Verwaltung wird die Kaution regelmäßig in Bar bei der Ortsgemeinde hinterlegt und wird dann nach Beendigung der Nutzung und nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister stellt weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.¹⁷ Er ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

- 10 Die Käutionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

¹⁷ vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

3.6 Friedhof

3.6.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 24.01.2020 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 24.01.2020.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹⁸ wie folgt dar:¹⁹

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	17.938 €	29.012 €	11.074 €	61,83%
2019	18.150 €	28.830 €	10.680 €	62,96%
2020	18.750 €	36.720 €	17.970 €	51,06%
2021	20.650 €	34.720 €	14.070 €	59,48%
2022	28.670 €	48.890 €	20.220 €	58,64%
Ergebnis	104.158 €	178.172 €	74.014 €	58,46%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 74 T€. Die Ausgaben können zu 58,46 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 38 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2014²⁰ erhöht. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätte (z. B. Einzelgrab 900 €, Doppelgrab 1.500 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im oberen Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.²¹

¹⁸ Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹⁹ Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

²⁰ Lt. Haushaltsplan 2022/2023 Seite 143

²¹ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

- 11 Im Hinblick auf die Kostendeckung von 58,46 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.6.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben²² abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.²³ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberechtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen²⁴. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 12 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

²² § 1922 BGB

²³ § 22 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altleiningen vom 24.01.2020.

²⁴ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

3.7 Kindertagesstätte

3.7.1 Kindertagesstätte Essensbeiträge

Für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ wird ein gesonderter Beitrag erhoben²⁵, vgl. § 26 Abs. 4 KitaG. Auf Grundlage der verbindlichen Anmeldung zum Mittagsessen wird eine monatliche Abschlagszahlung erhoben.

Mittagessen	Kosten
3 x pro Woche	40,20 € / Monat
4 x pro Woche	53,60 € / Monat
5 x pro Woche	67,00 € / Monat

Die tatsächlich eingenommenen Mittagessen eines jeden Kindes werden in der Kindertagesstätte gezählt und nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) an die Verbandsgemeindeverwaltung übermittelt.²⁶ Die Anzahl der tatsächlich eingenommen Essen und des Preises für das Mittagessen von ca. 3,35 €²⁷ werden den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt, es erfolgt insoweit eine „Spitzabrechnung“.

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 21.09.2009²⁸ entschieden, dass die Erhebung eines monatlichen Pauschalbetrages für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen (ohne abschließende Spitzabrechnung) im Ermessen des Satzungsgebers steht und mit den Bestimmungen des KitaG und des Jugendhilferechts vereinbar ist. Diese Form der pauschalen Abrechnung wird bereits von anderen Kindertagesstätten²⁹ innerhalb des Landkreises praktiziert.

²⁵ § 10 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ der Ortsgemeinde Altleiningen vom 06.09.2013

²⁶ monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich

²⁷ Stand: 01.11.2022

²⁸ Az.: 7 A 10431/09. OVG

²⁹ Innerhalb der VG Leiningerland: Kindertagesstätte Carlsberg „Kinderkiste“, Kindertagesstätte Carlsberg „Spatzennest“, Kindertagesstätte Kindenheim „Villa Kunterbunt“, Kindertagesstätte Obrigheim „Eisbachbande“, Kindertagesstätte Quirnheim „Die Weebach Kids“

- 13 Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

3.7.2 Mittagsverpflegung – Kalkulation der Entgelte

In der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ werden die Leistungen des Caterers (Namensverzeichnis Nr. 2) von der Verwaltung beglichen. Die Eltern werden gem. § 10 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ der Ortsgemeinde Altleiningen vom 09.06.2013 herangezogen.

Lt. Auskunft der Verwaltung werden nur die Kosten für den Caterer auf die Eltern umgelegt. Der Gesamtaufwand für die Mittagsverpflegung besteht aus den Zahlungen an den Caterer, den Aufwendungen für die Räumlichkeiten, den Betriebskosten (Verbrauchsmaterial, Wasser, Energie etc.) und der benötigten Ausstattung bzw. Investitionen sowie der eigenen Haushaltswirtschaftskraft für die Essensausgabe.

Zur sachgerechten Ermittlung von Entgelten ist die Kenntnis des gesamten Aufwandes, der für die Mittagsverpflegung anfällt, erforderlich. Hierzu benötigt es einer entsprechenden Übersicht.

Auf Grundlage dieser Übersicht sollte mithilfe einer Kalkulation entschieden werden, welche Beträge den Eltern in Rechnung zu stellen sind und welcher Anteil durch die Ortsgemeinde aus allgemeinen Haushaltssmitteln getragen werden muss. Sogenannte soziale Härtefälle können über das Bildungs- und Teilhabepaket oder den Sozialfond des Landes berücksichtigt werden.

- 14 Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen neu zu kalkulieren und ggf. anzupassen.

3.7.3 Mittagsverpflegung - Vergabe

Die Kindertagesstätte „Schatzinsel“ wird seit November 2022 von einem neuen Caterer (Namensverzeichnis Nr. 2) beliefert. Dem alten Caterer (Namensverzeichnis Nr. 3) wurde mit Schreiben vom 12.09.2022 fristgerecht zum 31.10.2022 gekündigt. Eine Ausschreibung für die Mittagsverpflegung erfolgte von der Verwaltung nicht.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung beliefen sich lt. Auskunft der Verwaltung im Monat November auf rd. 2.500,00 €³⁰ (inkl. USt.).

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben und öffentlich auszuschreiben (§ 22 GemHVO, § 8 UVgO). Nur ausnahmsweise sind beschränkte Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben bis zu bestimmten Wertgrenzen zulässig.³¹

Die Ausschreibung betraf einen Vertrag über die Lieferung von Mittagessen, eine Laufzeit wurde nicht vereinbart. Der Auftragswert entspricht deshalb grundsätzlich dem 48-fachen³² des Monatswertes und bezifferte sich auf rd. 120.000 € (inkl. USt.) für die Belieferung der Kindertagesstätte. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt ein Höchstwert von 3000 € (netto) für die Zulässigkeit eines sog. Direktkaufs.

- 15 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Leistungen sind auszuschreiben und im Wettbewerb zu vergeben.

3.8 Stellplatzablösesatzung

Die Ortsgemeinde erhebt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (§ 47 Abs. 4 LBauO) i.V.m der Haushaltssatzung³³ einen Geldbetrag i.H.v. 5.000 € je Stellplatz³⁴. Dem Ablösebetrag liegt keine Kostenkalkulation³⁵ zugrunde.

³⁰ vgl. Rechnung vom 30.11.2022, Abrechnungszeitraum 01.11.2022 bis 30.11.2022

³¹ vgl. Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 (MinBl. 2021 S.91)

³² vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV

³³ vgl. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) der Gemeinde Altleiningen vom 16.09.1991

³⁴ Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) der Gemeinde Altleiningen vom 16.09.91

- 16 Der Ablösebetrag ist zu kalkulieren und bei Veränderung der Kosten fortzuschreiben. Die Satzung ist redaktionelle an die Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

3.9 Ausbaubetragssatzung

Vorausleistungen und Ausbaubeträge waren nach der Ausbaubetragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.³⁶

Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen³⁷. Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB). Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeträge kann zu Zinsnachteilen führen.

- 17 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubetragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA



Meckel Reis
(Prüfungsbeauftragte)

³⁵ vgl. Kommunalbericht 2002, Tz. 3 (Landtagsdrucksache 14/2155)

³⁶ vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der Ortsgemeinde Altleiningen

³⁷ Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Altleiningen					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand: 30. Juni)		1.711	1.729	1.716	1.732	1.748	1 000 - 3 000		Einwohner		
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		131,20	130,54	134,48	131,57	135,51	126,01	128,50	129,11	132,36	135,10
Gewerbesteuer		318,60	403,62	328,23	143,06	206,58	289,43	301,60	318,13	296,83	351,86
Realsteueraufbringungskraft		449,81	534,16	462,72	274,64	342,10	415,45	430,10	447,23	429,20	486,97
- Gewerbesteuerumlage		-57,13	-72,93	-55,14	-13,11	-18,30	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		517,96	531,48	567,16	524,43	563,28	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		67,61	91,75	106,08	112,47	102,81	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Steuereinnahmekraft		978,25	1.084,46	1.080,81	898,42	989,89	819,15	874,62	924,74	902,44	1.002,40
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	-	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
Zusammen (a+b):		978,25	1.084,46	1.080,81	898,42	989,89	898,62	966,49	1.022,94	1.012,16	1.118,24
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		300	300	300	300	310	320	322	323	325	326
Grundsteuer B		370	370	370	370	380	382	384	385	387	388
Gewerbesteuer		370	370	370	370	380	372	372	372	373	375
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		2,26	2,24	2,26	2,21	2,24	7,18	7,21	7,10	7,14	7,12
Grundsteuer B		119,13	117,94	121,24	117,43	122,81	113,47	115,75	116,46	119,07	120,61
Gewerbesteuer		308,60	395,08	318,76	138,57	198,74	281,64	297,17	310,83	290,07	333,69
- Gewerbesteuerumlage		-57,13	-72,93	-55,14	-13,11	-18,30	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		517,96	531,48	567,16	524,43	563,28	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		67,61	91,75	106,08	112,47	102,81	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Sonstige Steuern		20,07	20,40	21,28	19,57	19,59	4,60	4,81	4,93	5,10	5,42
Zusammen:		978,50	1.085,95	1.081,62	901,57	991,16	810,56	869,46	916,83	894,62	982,25
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	-	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
f) Insgesamt (d+e)		978,50	1.085,95	1.081,62	901,57	991,16	890,03	961,33	1.015,02	1.004,34	1.098,08

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz